

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 69

30. Juni

1916

Bekanntmachung

Aber Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einführung von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

I. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und auf Grund der Bekanntmachung über die Einführung von Salzischen, Käppischen und Fischrogen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) bestimme ich:

§ 5 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Salzheringen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Einführung von Bieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 6 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Bieh, Fleisch und Fleischwaren vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

III. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Cier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 299) bestimme ich:

§ 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Cier (Reichs-Gesetzblatt S. 300) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaka vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kaka vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Unter Kaka im Sinne der Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaka vom 29. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 430) ist zu verstehen:

Rohkaka, auch gebrannt oder geröstet,
Kakaobutter,
Kakaomasse,
Kakaopreßflocken,
Kakaoschrot,
Kakaovulver,
Kakaoschalen,
Kakaohäute.

§ 2. Die Vorschriften über die Durchfuhr von Kaka vom 29. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 430) gelten auch für Schokoladenmasse und Schokoladen jeder Art, auch in Packungen.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 27. Juni 1916.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 389, 513) und der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird in teilweiser Abänderung und im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1916 (Darmst. Blg. Nr. 145 vom 23. Juni 1916) das folgende bestimmt:

§ 1. Beim Verlauf nachstehend verzeichneteter Obstarten durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht, angenommen und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	40 Pfennig
„ Tafelerdbeeren, ausgesuchte Ware, für das Pfund	60 "
„ Marmelade-Erdbeeren (Muserdbeeren, ohne Stiel geplückt) für das Pfund	25 "
„ Süßkirschen für das Pfund	22 "
„ Einmachkirschen (süß) für das Pfund	30 "
„ Sauerkirschen für das Pfund	30 "
„ Johannisbeeren für das Pfund	25 "
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	20 "
„ Himbeeren für das Pfund	32 "
„ Heidelbeeren für das Pfund	20 "
„ Aprikosen für das Pfund	55 "
„ Mirabellen für das Pfund	30 "
„ Reineclauden für das Pfund	25 "
„ Edelpfirsiche für das Pfund	60 "
„ Weinbergpfirsiche für das Pfund	25 "
„ Frühwettischen für das Pfund	20 "
„ Spätzwettischen für das Pfund	12 "
„ Edelpflaumen für das Pfund	22 "
„ Hauspflaumen für das Pfund	15 "

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	50 Pfennig
„ Tafelerdbeeren, ausgesuchte Ware, für das Pfund	70 "
„ Marmelade-Erdbeeren (Muserdbeeren, ohne Stiel geplückt) für das Pfund	35 "
„ Süßkirschen für das Pfund	30 "
„ Einmachkirschen (süß) für das Pfund	38 "
„ Sauerkirschen für das Pfund	40 "
„ Johannisbeeren für das Pfund	33 "
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	28 "
„ Himbeeren für das Pfund	40 "
„ Heidelbeeren für das Pfund	28 "
„ Aprikosen für das Pfund	65 "
„ Mirabellen für das Pfund	40 "
„ Reineclauden für das Pfund	35 "
„ Edelpfirsiche für das Pfund	80 "
„ Weinbergpfirsiche für das Pfund	33 "
„ Frühwettischen für das Pfund	28 "
„ Spätzwettischen für das Pfund	18 "
„ Edelpflaumen für das Pfund	30 "
„ Hauspflaumen für das Pfund	21 "

Verlautet der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Hauss oder auf dem Markt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Der Beginn der Heidelbeerennte wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

§ 2. Der Verband und die Verbringung von Obst nach außerhessischen Orten bedarf der Genehmigung des Kreisamts, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern des Oberbürgermeisters. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich und wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchtmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 27. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homburg.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung, deren Inhalt auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ist, verweisen, bemerken wir, daß diejenige vom 22/24. Juni d. J., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 67 vom 27. Juni d. J., hierdurch gegenstandslos geworden ist. Es ist darüber zu wachen, daß die in der erneuten Bekanntmachung getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

Gießen, den 29. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Den Verkehr mit Oelsäften.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelsäften und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, haben wir zu Beginn jedes Kalendervierteljahrs die Bestandsaufnahmen der Besitzer von Oelsäften in die vom Kriegsausschuss bereits gelieferten Listen einzutragen und die ausgefüllten Listen einzusenden. Wir fordern daher die Besitzer von Oelsäften zur sofortigen Anmeldung ihrer Bestände auf und weisen darauf hin, daß auch die diesjährige Ernte auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelsäften und daraus gewonnenen Produkten beschlagnahmt ist und die Versorgungsplätierten ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kriegsausschuss ernannten Kommissionäre zur Ablieferung zu bringen haben. Die zur Abnahme der Ernte zuständigen Kommissionäre bleiben die gleichen wie im Vorjahr.

Sie wollen dies jogleich und wiederholt ortsüblich bekannt machen und die betreffenden Besitzer von Oelsäften zur Anmeldung anhalten.

Gießen, den 28. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesrats-Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und der §§ 13, 13, 14 und 15 Absatz 3 der Bundesrats-Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) ordnen wir hiermit an, daß alsbald eine weitere Bestandsaufnahme von Kartoffeln stattzufinden hat. Mit der Durchführung der Bestandsaufnahme sind die Großh. Kreisämter und die Oberbürgermeister der Städte von über 20.000 Einwohnern beauftragt.

Wer die ihm nach Vorstehendem obliegende Auskunft den eingesetzten Kommissionen nicht rechtzeitig erlässt oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. Auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, für den Staate verfallen erkläre werden.

Darmstadt, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Betr.: Bestandsaufnahme von Kartoffeln.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist erforderlich, daß alle irgend verfügbaren Bestände an Kartoffeln für die menschliche Ernährung bereitgestellt werden. Damit sie erlaubt werden können, hat Großh. Ministerium des Innern eine neue Bestandsaufnahme angeordnet, die alsbald stattzufinden soll.

Die Vorräte sollen diesmal nicht von denen, in deren Gewahrsam sie sich befinden, geschätzt, sondern von Kommissionen ermittelt werden, die sich von Ausbevahungsraum zu Ausbevahungsraum begeben, die Vorräte feststellen und in Verzeichnisse nach dem anliegenden Muster eintragen. Dabei ist nach etwa verborgenen Vorräten zu forschen.

Die Kommission hat unter ihrer persönlichen Leitung tätig zu sein; es sind vertrauenswürdige, seither schon tätige Leute unverzüglich von Ihnen damit zu betrauen und hat die Tätigkeit der Kommission sofort zu beginnen; sie muß eine Gewähr dafür bieten, daß alle verfügbaren Mengen auch festgestellt werden. Die nachstehenden Verzeichnisse wollen Sie eiligst herstellen und der Kommission behändigen. Die Verzeichnisse sind uns spätestens und bestimmt bis zum 5. Juli 1916 einzuhändigen. Das Gesamtergebnis der ermittelten Überschüssemenge (siehe Spalte vom Verz. A und B) ist uns nach Feststellung sofort telegraphisch anzuseigen. Sie wollen Ihre ganze Tätigkeit der Erledigung dieser Bestandsaufnahme widmen.

Das Verzeichnis A ist für die Aufnahme aller Vorräte der Kartoffelerzeuger, die Liste B für diejenigen der Kartoffelverbraucher einschließlich der Händler bestimmt.

In Verzeichnis A ist anzugeben:

1. der Name des Kartoffelerzeugers, der nach den gesetzlichen Bestimmungen überschüssige Vorräte hat,
2. die Zahl der zu seinem Haushalt pp. gehörigen Personen,
3. der gesamte Vorrat an Kartoffeln,
4. die nach der Verordnung vom 19. Juni 1916 zu belassende Menge,
5. die überschüssige Menge.

Die Liste B hat zu enthalten:

1. die Namen der Kartoffelverbraucher und Händler, die einen überschüssigen Vorrat an Kartoffeln haben,
2. die Zahl der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen pp.,
3. den gesamten Vorrat an Kartoffeln,
4. die zu belassende Menge, wobei 1 Pfund täglich an den Kops bis zum 15. August 1916 berechnet wird,
5. die überschüssige Menge.

Bei der Bestandsaufnahme haben die Kommissionen den einzelnen Erzeugern und Verbrauchern einzuschätzen, daß sie zur menschlichen Ernährung geeignete Kartoffeln nicht verzehren, nur die ihnen freigegebenen Mengen zum eigenen Gebrauch verwenden und die übrigen Kartoffeln nur an den Kommunalverband veräußern dürfen. Weiter sind die Erzeuger darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Vorräte sorgfältig aufzubewahren und vor Verderb zu schützen haben.

Gießen, den 28. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Gemeinde: Kreis:

Verzeichnis A für Kartoffelerzeuger, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Überschuss besitzen.

Ort, Nr.	Name	Straße	Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen	Gesamtmenge des Kartoffelvorrats	Menge, die nach der Verordnung vom 19. Juni 1916 zu belassen ist		Überschüssige Menge
					Str.	Pfd.	

Gemeinde: Kreis:

Verzeichnis B für Kartoffelverbraucher einschließlich der Händler, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Überschuss besitzen.

Ort, Nr.	Name	Straße	Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen	Gesamtmenge des Kartoffelvorrats	Menge, die zu belassen ist (1 Pfund pro Kopf und Tag bis zum 15. August 1916)		Überschüssige Menge
					Str.	Pfd.	

Bekanntmachung.

Betr.: Das Verhalten der Bevölkerung bei Fliegerangriffen.

Es ist angeordnet, daß bei Annäherung feindlicher Flieger Alarmsignale zu geben sind, für die Stadt Gießen erfolgen diese Signale durch die Feuersirenen und zwar wie folgt:

1. Wenn das Veranlassen eines feindlichen Fliegeres gemeldet wird: Signal: zweimaliges Er tönen der Feuersirenen je 15 Sekunden lang.
2. Wenn gemeldet wird, daß die Gefahr vorüber ist: Signal: einmaliges Er tönen der Feuersirenen 15 Sekunden lang.

Bei Ausbruch von Großfeuer ist das Signal: zweimaliges Er tönen der Feuersirenen je drei Minuten lang. Alle Signale werden nach Ablauf von 5 und 10 Minuten wiederholt.

Gießen, den 28. Juni 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. Juli 1. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Langd der Beschluß der Vollzugskommission vom 7. Juni 1916 über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einrichtung der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Langd schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:
Schnittsbahn, Regierungsrat.